



Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Direkt für Sie da:

Telefon: 03301 601-6230  
E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de  
Adresse: Karl-Marx-Platz 1  
16775 Gransee

29.12.2025

## **2. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Anordnung der Aufstellung von gehaltenem Geflügel vom 23.10.2025**

### **Aufhebung der Aufstellungspflicht und des Jagdverbotes**

Auf der Grundlage einer aktuellen Risikobewertung und der spürbaren Reduktion der auftretenden Fälle der Geflügelpest des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln im Landkreis Oberhavel wird folgende Änderung angeordnet und bekannt gegeben:

**Nummer 1 der 1. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Anordnung der Aufstellung von gehaltenem Geflügel vom 23.10.2025 in der Fassung vom 28.10.2025** (Alle Geflügelhalter im Landkreis Oberhavel haben ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass ein möglicher Kontakt zu Wildvögeln unterbunden wird.) **und Nummer 4** (Die Jagd auf Federwild ist untersagt.) **werden aufgehoben.**

Diese 2. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Anordnung der Aufstellung von gehaltenem Geflügel vom 23.10.2025 in der Fassung vom 28.10.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Im Übrigen bleiben die unter den Nummern 2 und 3 sowie 5 bis 8 angeordneten Maßnahmen der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 23.10.2025 in der Fassung vom 28.10.2025 bestehen.



## **Begründung**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel ist gemäß § 1 Abs. 1 und 4 AGTierGesG die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßem Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Nach Durchführung einer Analyse und Risikoabschätzung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel sind Nummer 1 und 4 der 1. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Anordnung der Aufstellung vom 23.10.2025 in der Fassung vom 28.10.2025 aufzuheben. Die Zahlen der gemeldeten toten sowie H5N1 positiv getesteten Wildvögel sind deutlich zurückgegangen. Zudem konnten keine weiteren Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen im Landkreis Oberhavel amtlich festgestellt werden und sämtliche Restriktionszonen im Landkreis konnten zum 16.12.2025 aufgehoben werden. Zusätzlich finden mit dieser Entscheidung auch tierschutzrechtliche Belange Berücksichtigung.

Entsprechend § 1 Abs. 1 VwVfGBbg, § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes mit Bekanntgabe an die Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 1 Abs. 1 VwVfGBbg, § 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG. Nach § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel wird die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, mithin auch dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str. 1, Haus 1 bewirkt.

## **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierten Verordnung (EU) 2020/687
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind.

## **Weitere Kontaktdaten/ Informationen**

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, wird auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel unter <https://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Verbraucherschutz-und-Veterinärwesen/Veterinärwesen> veröffentlicht und liegt während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel, Dienststelle 16775 Gransee, Karl-Marx-Platz 1 aus.

Oranienburg, 29.12.2025

Im Auftrag

Dr. Klein  
Amtstierärztin